

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 476 - 476

Wollenzien, J., Rendant: Das Gerichtskassenwesen in Preußen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

32.

Perfekt. Ein Ruf an die Verfasser des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, von Dr. Karl Wilhelm Seßler. 1885. Wallmann's Verlag und Buchdruckerei in Lankwiz bei Gr. Lichterfelde.

Die Schrift handelt von der Perfektion des Kaufvertrages und dem Uebergang der Gefahr auf den Käufer. Der Verfasser geht davon aus, daß nach der früher herrschenden Lehre die Gefahr beim Spezieszkauf mit dem Abschluß des Vertrages, beim Genuskauf mit der Spezialisierung der Waaren auf den Käufer übergeht. Bekanntlich hat Thering die Richtigkeit dieses Dogma's für den Genuskauf bestritten, und hier den Uebergang der Gefahr auf die Tradition verlegt. Ihm sind namhafte Rechtslehrer gefolgt, und die Thering'sche Ansicht soll, wie der Verfasser sagt, Aussicht haben, in das deutsche bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen zu werden. Der Verfasser unterwirft sie seinerseits einer sehr gründlichen und scharfen Kritik. Auf die Einzelheiten seiner Untersuchungen einzugehen, halten wir nicht für geboten. Die Erörterungen liegen wesentlich auf dem Gebiete des römischen Rechts. Der Verfasser gelangt zu dem Schlussergebnisse:

„Der perfekte Kauf und Verkauf im Sinne der Gefahrübertragung ist der von dem Verkäufer vollzogene Verkauf. Der Verkäufer hat dasjenige, was der Vertrag zur Erfüllung, zur Herbeiführung der Tradition ihm vorschreibt, gethan. Mit Beendigung dieser Thätigkeit hat der Verkäufer von seinem Standpunkt aus den Vertrag vollzogen. Dann ist der Vertrag perfekt. Diese Thätigkeit ist beendet, und die Gefahr geht auf den Käufer über. Vollzieht auch der Käufer seinerseits den Vertrag, d. h. entwickelt auch er die ihm im Vertrag vorgeschriebene Thätigkeit, so gestaltet sich auf dem Punkte, wo beide Thätigkeiten zusammen treffen und sich berühren, die Perfektion zu einem höheren Resultate, sie erhebt sich zur Tradition.

Der Verfasser schließt mit dem Wunsche, daß die von ihm bekämpften irrigen Sätze recht bald aus unsern Lehr- und Gesetzbüchern verschwinden mögen, und schlägt die Aufnahme des folgenden Paragraphen in das bürgerliche Gesetzbuch vor:

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer den Vertrag vollzogen hat.

Wir glauben kaum, daß der Wunsch des Verfassers Aussicht auf Erfüllung hat.

Rassow.

33.

Das Gerichtskassenwesen in Preußen. Systematische Zusammenstellung aller das Kassenwesen bei den preußischen Justizbehörden betreffenden gesetzlichen und administrativen Vorschriften. Mit Erläuterungen von J. Wollenzien, Rendant der kgl. Gerichtskasse zu Pleschen. Berlin 1885 und 1886. Verlag von Franz Siemenroth.

Die Wiedererrichtung selbständiger Gerichtskassen in Preußen hat eine lange Reihe theils gesetzlicher, theils administrativer Vorschriften zur Folge